



piratenpartei

www.piratenpartei.ch

Piratenpartei Schweiz, 3000 Bern

Stellungnahme der Piratenpartei Schweiz zu den Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR)

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Rossi

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf die Vernehmlassungseröffnung vom 15.12.2023 nehmen wir gerne Stellung.

Im Weiteren finden wir Piraten es sehr bedenklich, dass Sie für die Stellungnahme auf eine proprietäre Software verweisen (Word der Firma Microsoft), wo es doch heute zahlreiche offene und freie Dateiformate gibt. Wir entsprechen ihrem Wunsch mit einer docx-Datei, welche auch in neueren Word Versionen geöffnet werden kann.

Die Piratenpartei Schweiz setzt sich seit Jahren für eine humanistische, liberale und progressive Gesellschaft ein. Dazu gehören die Privatsphäre der Bürger, die Transparenz des Staatswesens, inklusive dem Abbau der Bürokratie, Open Government Data, den Diskurs zwischen Bürgern und Behörden, aber auch die Abwicklung alltäglicher Geschäfte im Rahmen eines E-Governments. Jede neue digitale Schnittstelle und Applikation bedingt aber eine umfassende Risikoanalyse und Folgeabschätzung.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:



Art. 6 Abs. 2 BPR

Anregung:

Ergänzung, dass die Stimmzettel von den Kantonen schweizweit einheitlich zu gestalten und diese mit den gängigen Lesehilfen problemlos nutzbar sind.

Begründung:

Wir erachten es als wichtig und zeitgemäss eine klare Unterstützung der betroffenen Personengruppen zu bieten. Deshalb die Präzisierung, dass die Stimmzettel schweizweit einheitlich zu gestalten sind. Dies hilft bspw. Behindertenverbänden Informationsmaterial oder ähnliches schweizweit einheitlich zu gestalten, im Gegensatz zum schlimmsten Fall, dass jeder Kanton seine eigene Lösung umsetzt. Weiter hilft dies, dass sehbehinderte Menschen diese Stimmzettel mit Lesegeräten problemlos selbständig ausfüllen können.

Art. 77 u. 80 BPR

Wir begrüssen die Möglichkeit gem. Art. 77 Abs. 3 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 Bst. d, nun direkt mit einer Beschwerde an das Bundesgericht gelangen zu können.

Art. 80 Abs. 1 BPR u. Art. 88 Abs. 1 Bst. b BGG

Anregung:

Ergänzung z.B. Art. 80 Abs. 1 Bst. e BPR: gegen Akte des Bundesrates bei Verstössen in der freien Meinungsbildung.

Ergänzung z.B. Art. 88 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1/4 BGG: gegen Akte des Bundesrates bei Verstössen in der freien Meinungsbildung.

Begründung:

Art. 189 Abs. 4 BV sieht vor, dass Gesetze Ausnahmen vorsehen können, um Akte des Bundesrates beim Bundesgericht anfechten zu können.

Mit dieser Ergänzung soll eine solche Ausnahme geschaffen werden. Dies ist notwendig, weil das Bundesgericht bisher auch bei klaren Fehlern beispielsweise in den Abstimmungsunterlagen nicht auf entsprechende Beschwerden eingetreten ist.

Art. 84 Abs. 2 BPR

Anregung 1: Der Bundesrat muss Vorgaben zu technischen Hilfsmitteln machen.

Begründung: Eine Kann-Vorschrift ist für ein sensibles Gebiet, wie es die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse ist, nicht genügend.

Anregung 2: Der Bundesrat soll Open Source Software vorschreiben.

Begründung: Bei Open Source Software ist es zumindest für einige unabhängige Experten möglich, zu erkennen, was die benutzte Software tatsächlich macht, um ein Ergebnis zu



ermitteln. Bei proprietärer Software muss darauf vertraut werden, dass der Hersteller wohl nicht lügen wird. Ein (grundloser) Vertrauensvorschuss ist beim Einsatzgebiet Wahlen und Abstimmungen nicht akzeptabel. Bürgerinnen und Bürger müssen sich sicher sein können, dass ihre abgegebenen Stimmen tatsächlich richtig bearbeitet worden sind.

Weil durch diese Teilrevision nun auch sehbehinderte und blinde Menschen ohne fremde Hilfe abstimmen und wählen können, entfällt ein wichtiges Argument für den Einsatz von E-Voting. Wir fordern deshalb die Sistierung der Pilotprojekte, bis gewährleistet ist, dass mindestens die gleiche Sicherheit gegen Manipulationshandlungen wie bei der handschriftlichen Stimmabgabe besteht, namentlich wenn unter Wahrung des Stimmgeheimnisses die universelle Verifizierbarkeit gewährleistet ist. Diese beinhaltet, dass:

- die wesentlichen Schritte der elektronischen Stimmabgabe von den Stimmberechtigten ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können;
- sämtliche Stimmen so gezählt werden, wie sie gemäss dem freien und wirklichen Willen der Stimmberechtigten und von aussen unbeeinflusst abgegeben wurden;
- die Teilergebnisse der elektronischen Stimmabgabe eindeutig und unverfälscht ermittelt, sowie nötigenfalls in Nachzählungen ohne besondere Sachkenntnis zuverlässig überprüft werden können.

Diese Grundsätze sollen auch bei der elektronischen Stimmauszählung zur Anwendung kommen müssen.

Anregungen zusätzliche Artikel im BPR:

Anregung 1

“Die Kantone sorgen dafür, dass Stimm- und Wahlbeobachtungen für interessierte Personen und Gruppierungen nach internationalen Standards, bei allen Schritten von Abstimmungen und Wahlen einfach möglich sind.”

Begründung:

Wir regen an, dass von Bundesebene den Kantonen die Vorgabe gemacht wird, eine einheitlich Wahlbeobachtung zu ermöglichen. Viele Kantone sehen erschreckenderweise eine Wahlbeobachtung gar nicht vor. Wie dies mit dem Selbstverständnis der Schweiz, “die beste Demokratie” der Welt zu sein, vereinbar sein soll, ist uns schleierhaft und sollte dringst geändert werden. Im Vorfeld der nationalen Wahlen 2023 hat die Piratenpartei Öffentlichkeitsgesuche an alle Kantone geschickt und aus allen Antworten ging hervor, dass Wahlbeobachtung in der kantonalen Gesetzgebung fast nie vorgesehen ist. <https://www.piratenpartei.ch/kantonale-gesetzliche-grundlagen-zur-wahlbeobachtung/>



Anregung 2

Veröffentlichung von Teilergebnissen von Wahlen und Abstimmungen als OGD in Echtzeit.

Begründung:

Das Zustandekommen von Abstimmungs und Wahlergebnissen muss für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar sein. Darum sollen alle Teilergebnisse in Echtzeit als Open Government Data (OGD) veröffentlicht werden. Wir verweisen hierbei auch auf das Debakel bei den Wahlen vom 22. Oktober.

Anregung 3

Anregung für Wahlen und Abstimmungen für im Ausland lebende Stimmberechtigte:

Der Bund legt die Rechtsgrundlage, dass die Botschaften im Ausland das Recht (und unter Umständen auch die Pflicht) erhalten Wahl und Abstimmungsunterlagen zu drucken, zu versenden und die Auszählung selbst durchzuführen und stattet diese bei Bedarf mit den nötigen Ressourcen aus.

Begründung:

Ein signifikanter Anteil von Stimmberechtigten im Ausland beschwerten sich darüber, dass ihre Stimmunterlagen viel zu spät bei Ihnen ankommen oder der Rücktransport zu lange dauert und sie damit effektiv nicht abstimmen oder wählen können. Um diese Quote signifikant zu senken sollen die Botschaften die gleichen Aufgaben erhalten wie Gemeinden in der Schweiz (Druck, Versand, Auszählung etc.).

Schlussbemerkungen

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Bei Verzicht unsererseits auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Regelungen, ist damit keine Zustimmung durch die Piraten zu solchen Regelungen verbunden.

Kontakt details für Rückfragen finden Sie in der Begleit-E-Mail.

Piratenpartei Schweiz, Arbeitsgruppe Vernehmlassungen, 11. April 2024

